

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 41/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Walter D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] in Q [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungsvertreter Hans-Joachim S [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED] in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Dr. Hiddemann, Hoffmann und Dr. Brunotte am 19. April 1978

beschlossen:

Unter Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 22. Februar 1978 wird der Streitwert für die Revisionsinstanz anderweitig auf 43 266 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Mit der im eigenen Namen erhobenen Gegenvorstellung bittet der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 43 266 DM festzusetzen. Im Senatsbeschuß vom 22. Februar war er auf 35 000 DM festgesetzt worden. Die Gegenvorstellung ist begründet:

Das Berufungsgericht hat, indem es die Klage in vollem Umfang abwies, über den Hauptantrag (Feststellungsantrag, Wert 35 000 DM) und über den Hilfsantrag (Zahlungsantrag, Wert 43 266 DM) entschieden und den Streitwert der Berufung - zu Recht - gemäß dem höheren Wert des Hilfsantrags festgesetzt (§ 19 Abs. 4 GKG). Der Senat hat unter

- 3 -

Aufhebung des Berufungsurteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Damit hat der Senat im Sinne des § 19 Abs. 4 GKG auch über den Hilfsantrag "entschieden".

Braxmaier

Claßen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)